



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 21. Oktober

Nr. 44

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Bereich der Justizvollzugseinrichtungen und des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 46 ..... 902

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Widerruf der Allgemeinverfügung des Sozialministeriums bezüglich Fristverlängerung für die Gerätekonstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen in der Zahnheilkunde ..... 904

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern  
- Frau M.Eng. Beatrice Pawel ..... 905

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2024

## Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Bereich der Justizvollzugseinrichtungen und des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 7. Oktober 2024 – III 220 - 2010-25SH-011 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 46

### Aufgrund

- des § 54 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. 2008 I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,
- des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273),
- des § 3 Absatz 2 Satz 4, des § 8 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 50 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) geändert worden ist,
- des § 35 Absatz 3 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 1 und § 45 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 597, 600) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Bezügeständigkeitslandesverordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. M-V S. 734),
- der Sonderurlaubsverordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. 2016 I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 37) geändert worden ist, der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. 2004 I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. 2021 I S. 3582) geändert worden ist,
- des § 19 Absatz 2 Satz 2, § 81 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) geändert worden ist,
- des § 6 Satz 2 der Dienstjubiläumsverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. 2014 I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. 2015 I S. 2163, 2170) geändert worden ist,

erlässt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern für den Geschäftsbereich der Abteilung III 2 „Abteilung Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen“ die nachfolgende Verwaltungsvorschrift.

### 1 Personalbearbeitende Dienststellen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für personalbearbeitende Dienststellen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern für den Geschäftsbereich der Abteilung III 2 „Abteilung Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen“. Diese sind:

- a) das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern,
- b) die Justizvollzugsanstalten im Land Mecklenburg-Vorpommern.

### 2 Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft und der personalrechtlichen Befugnisse

2.1 Die Dienstvorgesetzteneigenschaft für alle Beschäftigten wird grundsätzlich den Leiterinnen und Leitern der unter Nummer 1 Satz 2 genannten Stellen übertragen, soweit beamtenrechtliche oder tarifrechtliche Vorschriften eine Ermächtigung zur Übertragung nicht ausschließen.

2.2 Den unter Nummer 1 Satz 2 genannten Stellen werden sämtliche Personalbefugnisse einschließlich der Personalaktenführung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 sowie für vergleichbare Tarifbeschäftigte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter der unter Nummer 1 Satz 2 genannten Stellen sowie deren Stellvertretungen übertragen.

2.3 In den nachfolgenden Fällen werden die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes auf die jeweilige Dienststellenleiterin oder den jeweiligen Dienststellenleiter der unter Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Stellen übertragen:

- a) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 49 des Landesbeamtengesetzes,
- b) Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 50 des Landesbeamtengesetzes,
- c) Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen nach § 83a des Landesbeamtengesetzes,

- d) Vertretung des Dienstherrn nach § 103 des Landesbeamtengesetzes.

### 3 Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern behält sich zusätzlich zu den in Nr. 2.2 genannten Fällen folgende Zuständigkeiten vor:

- a) Ausschreibung, Bestellung und Besetzung einschließlich der Disziplinarbefugnis für:
- die Vollzugsleitungen
  - die Leiterin oder den Leiter der Sicherungsverwahrung
  - die Leiterin oder den Leiter der Sozialtherapie
  - die Leiterin oder den Leiter des Diagnostikzentrums
  - die Abteilungsleitungen im LaStar
- b) Festlegung von Beförderungsstellen in den Laufbahngruppen 1 und 2
- c) Beförderungen ab der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt
- d) Gewährung von Trennungsgeld für Anwärterinnen und Anwärter

### 4 Zustimmungsvorbehalte

Folgende Personalmaßnahmen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern:

- a) Stellennachbesetzungen mit Ausnahme von zugewiesenen Beförderungsausschreibungen und internen Umsetzungen,
- b) erstmalige Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes) mit Ausnahme der von der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter zur Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe,
- c) Einstellung von Tarifbeschäftigten sowie Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit,
- d) Durchführung von Auswahlverfahren zur Qualifizierung für Beförderungsämter der Laufbahngruppe 2 gemäß § 35 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (Durchstieg) und vergleichbare Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten sowie deren Durchführung,
- e) Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit,

- f) Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, wenn sie einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten,
- g) vorzeitige Änderung von Teilzeitvereinbarungen, die eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit zur Folge hat,
- h) Verlängerungen von Arbeits- und Dienstverhältnissen, Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse,
- i) dauerhafte Änderung von Dienstposten der Fachbereichsleitungen,
- j) Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- k) Änderung von Entgeltgruppen bei Arbeitsverträgen und Befristungsabreden,
- l) Versetzungen und Abordnungen,
- m) Umsetzungen von mehr als sechs Monaten aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst oder Werkdienst in die Verwaltung sowie entsprechende Laufbahnwechsel,
- n) Gewährung unbezahlten Urlaubs für mehr als 12 Monate gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung oder § 28 TV-L,
- o) Gewährung bezahlten Urlaubs für mehr als zwei Wochen gemäß § 22 Absatz 3 der Sonderurlaubsverordnung,
- p) Angelegenheiten der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

### 5 Einzelfallregelungen

Der obersten Dienstbehörde bleibt das Recht vorbehalten, in Einzelfällen oder für eine Gruppe gleichgelagerter Fälle die mit diesem Erlass übertragenen Personalbefugnisse wieder an sich zu ziehen oder eigene Personalbefugnisse auf die unter Nummer 1 Satz 2 genannten Stellen zu delegieren.

Bei der Einstellung von Psychologinnen und Psychologen ist im Auswahlverfahren und bei der Auswahlentscheidung die oberste Dienstbehörde zu beteiligen.

### 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 6.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Bereich der Justizvollzugseinrichtungen und des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit vom 6. September 2013 (AmtsBl. M-V S. 683) außer Kraft.

## **Widerruf der Allgemeinverfügung des Sozialministeriums bezüglich Fristverlängerung für die Gerätekonstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen in der Zahnheilkunde**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 27. September 2024 – IX-417-10710-2016/008-005 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern widerruft hiermit die Allgemeinverfügung des Sozialministeriums bezüglich Fristverlängerung für die Gerätekonstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen in der Zahnheilkunde vom 18. August 1999 (AmtsBl. M-V S. 866) gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V.

### **Begründung:**

Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 der Röntgenverordnung, die durch die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (StrlSchV) aufgehoben wurde. Laut StrlSchV ist eine solche Ausnahmeregelung nicht mehr vorgesehen.

Die neue Qualitätssicherungs-Richtlinie für Abnahme- und Konstanzprüfungen gemäß den §§ 115, 116 und 117 Strahlenschutzverordnung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen vom 28. August 2024 (QS-RL Röntgendiagnostik) sieht vor, dass monatlich durchzuführende Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen vom Strahlenschutzverantwortlichen in einem Prüfintervall von längstens drei Monaten durchgeführt werden können, wenn zuvor bei drei jeweils monatlich aufeinanderfolgenden Konstanzprüfungen die Werte repräsentativer Kenngrößen innerhalb der zulässigen Toleranzen derjenigen Bezugswerte gelegen haben, die im Rahmen von Abnahmeprüfungen bestimmt wurden. Einer schriftlichen Bestätigung durch die Zahnärztekammer, dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung vorliegen, bedarf es hiermit nicht mehr. Die Allgemeinverfügung wird daher nach Abwägung aller Interessen widerrufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

AmtsBl. M-V 2024 S. 904

## Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 2. Oktober 2024 – 332 – 563.01-1

Gemäß § 1 Absatz 6 der Verordnung über die Bestellung, die Berufsausübung und die Führung eines Dienstsiegels der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO) vom 24. September 1994 (GVOBl. M-V S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), wird die Adressänderung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin hiermit bekannt gegeben.

statt:

**neu:**

M.Eng. Beatrice Pawel  
Feldstraße 70  
19230 Hagenow

M.Eng. Beatrice Pawel  
Feldstraße 4  
19230 Hagenow

AmtsBl. M-V 2024 S. 905





